



# **Freie und Hansestadt Hamburg**

## **Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

### **Richtlinie zum Programm**

#### **„Weiterbildungszuschuss für Erziehende“**

#### **im Rahmen des gemeinsamen Corona-Arbeitsmarktprogramms**

Aufgrund der anhaltenden Corona-Situation gilt es, die Wirtschaft zu stabilisieren und die sozialen Folgen der Pandemie abzufedern. Hamburg hat hierzu ein spezielles Corona-Arbeitsmarktprogramm aufgelegt, mit dem die besonders betroffenen Zielgruppen durch unterschiedliche Maßnahmen bei der beruflichen Neuorientierung (Selbständige), dem Start ins Berufsleben (Auszubildende) und der Integration in Arbeit (SGB II-Leistungsberechtigte) unterstützt werden sollen.

Fehlende Qualifikation ist das häufigste Merkmal des SGB II Leistungsbezuges, weswegen es angezeigt ist, auch im Rechtskreis SGB II die Qualifizierungsbemühungen zu verstärken. Dabei hat sich gezeigt, dass Anreize fehlen, um die Anstrengung einer längeren Fortbildungsmaßnahme auf sich zu nehmen. Die Folgen fehlender beruflicher Qualifizierung treffen doppelt Erziehende. Abschlussorientierte Weiterbildungsmaßnahmen für Erziehende sollen daher mit einer anreizsetzenden Prämie für jeden Monat der Teilnahme verbunden werden.

Letztendlich soll so die Integration Erziehender in das Erwerbsleben frühzeitig und nachhaltig unterstützt und gefördert werden.

### **1. Zielsetzung**

Mit der Zuschusszahlung wird das Ziel verfolgt,

- einen Anreiz zu bieten, an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilzunehmen,
- Maßnahmeabbrüche aus finanziellen Gründen zumindest zu reduzieren,
- die Zahl der erfolgreichen Abschlüsse zu erhöhen,
- den mit der Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung verbundenen besonderen Aufwand an Lern- und Veränderungsbereitschaft zu belohnen.

Das Programm soll einen nachhaltigen Beitrag zur Integration und frühzeitigen Aktivierung von Erziehenden leisten.

### **2. Zielgruppe/Förderberechtigter Personenkreis**

Zielgruppen des Programms „Weiterbildungszuschuss“ sind

- Erziehende in Paar-Bedarfsgemeinschaften,

- Alleinerziehende,
- Erziehende, die mind. ein Kind unter 3 Jahren betreuen („§ 10 SGB II-Fälle“)

und Arbeitslosengeld II beziehen.

### **3. Weiterbildungszuschuss**

#### **3.1 Zuschussfähige Weiterbildungen**

Zuschussfähig sind

- nach § 16 Absatz 1 Satz 1, 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit §§ 81 ff. SGB III geförderte abschlussbezogene berufliche Weiterbildungen ,
- in Teil- oder Vollzeit.

#### **3.2 Wahl zwischen Weiterbildungszuschuss und Weiterbildungsprämie**

Die Erziehenden müssen verbindlich zwischen dem Weiterbildungszuschuss und der Weiterbildungsprämie nach § 131a SGB III wählen, um Doppelförderungen auszuschließen. Auf diese Wahlpflicht ist durch Jobcenter team.arbeit.hamburg im Rahmen der Beratungsgespräche hinzuweisen. Die Entscheidung der Erziehenden ist zu dokumentieren.

Nur Erziehende, die sich für den Weiterbildungszuschuss entscheiden, sind von Jobcenter team.arbeit.hamburg an zweiP weiter zu verweisen.

Der Weiterbildungszuschuss für Erziehende ist in analoger Anwendung von § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II nicht auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzurechnen.

#### **3.3 Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt 100 Euro je Teilnahmemonat, unabhängig davon, ob die Maßnahme in Teilzeit- oder Vollzeit absolviert wird.

Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme erfolgt keine Rückforderung der gezahlten Zuschüsse.

#### **3.4 Auszahlung**

Die Auszahlung des monatlichen Zuschusses erfolgt durch zweiP grundsätzlich zum 20. des Folgemonats, sofern alle Nachweise vorliegen.

Bei Anträgen, die nach dem 10. des Monats eingehen, erfolgt die Auszahlung im Folgemonat.

Nachweise, die von den Kundinnen und Kunden vorzulegen sind

- Bewilligungsbescheid über die Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung
- Vertrag mit dem Weiterbildungsträger

Die Auszahlung des monatlichen Zuschusses erfolgt für die Dauer der (individuellen) Weiterbildungsmaßnahme.

#### **4. Aufgaben von Jobcenter team.arbeit.hamburg und zweiP im Rahmen des Programms**

##### **4.1 Aufgaben von Jobcenter**

Jobcenter team.arbeit.hamburg informiert Erziehende im Rahmen einer Anschreibeaktion über das Angebot.

Interessierte Erziehende werden unter Berücksichtigung von Ziffer 3.2 über die Möglichkeiten der abschlussorientierten beruflichen Weiterbildung beraten.

Die Feststellung der Voraussetzungen und die Auswahl der geeigneten Maßnahme obliegt Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Dem Bildungsgutschein wird bei Entscheidung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen für den Weiterbildungszuschuss der Informationsflyer von zweiP beigelegt.<sup>1</sup>

Die Teilnehmer\*innen werden im Rahmen des Absolventenmanagements weiter betreut.

Erziehende die sich gegen die Teilnahme an einer berufliche Weiterbildung entscheiden, werden zu weiteren arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen beraten.

Jobcenter team.arbeit.hamburg berichtet der Sozialbehörde anhand des abgestimmten Berichtswesens (Ziffer 5).

##### **4.2 Aufgaben von zweiP**

Der Träger zweiP prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob es sich bei den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen um Erziehende handelt.

Kontakt- und Kontodaten werden unter Einhaltung des Datenschutzes und unter Hinweis darauf, dass die Angaben freiwillig sind, anhand eines Fragebogens erhoben.

Anhand eines mit den Bildungseinrichtungen abgestimmten „Laufzettels“ werden Veränderungen hinsichtlich der Teilnahme erhoben, um die Zahlung des Zuschusses umgehend nach Abbruch der Maßnahme durch einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin einstellen zu können. Die zweiP hält mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmenden regelmäßig Kontakt und verpflichtet die Teilnehmenden Änderungen / Abbrüche sofort mitzuteilen. Die Bildungseinrichtungen werden davon unterrichtet, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer an dem „gAMP Programm „Bildungszuschuss für Erziehende“ teilnimmt.

---

<sup>1</sup> Von dem Verfahren kann aufgrund pandemiebedingter Beschränkungen in geeigneter Weise abgewichen werden

Die Auszahlung des monatlichen Zuschusses erfolgt gem. Ziffer 3.4 der Richtlinie.

**5. Berichtswesen**

Jobcenter team.arbeit.hamburg und zweiP berichten der Sozialbehörde monatlich zu den in Anlage 1 und 2 abgestimmten Kennzahlen. Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

**6. In Kraft treten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.